

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 25 vom 06. September 2021



Ordnung über die Aufhebung des Diplomstudiengangs Geotechnik und Bergbau

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 30. August 2021 auf Vorschlag der Fakultät Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau, Beschluss vom 13. Juli 2021, nachstehende

Ordnung über die Aufhebung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

erlassen.

§ 1 Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau mit dem Abschluss Dipl.-Ing. wird ab dem Wintersemestersemester 2021/22 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2 Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende des Grundstudiums, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Grundstudium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19, Heft 1 vom 20. Oktober 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 24 vom 19. Juni 2019), bis spätestens zum Ablauf des Wintersemester 2022/23 fortsetzen. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der für sie gültigen Prüfungsordnung geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.

Danach gelten folgende Ersatzregelungen

Module gemäß Ordnungen zum Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vom 18. Juni 2019	Module gemäß der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme
Höhere Mathematik für Ingenieure 1, (9 LP)	Mathematik für Ingenieure 1 (Analysis 1 und lineare Algebra), (9 LP)
Einführung in Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdöl-gewinnung, (3 LP)	Einführung GBG - Grundlagen der geotechnischen Projektarbeit, (4 LP)
Technische Thermodynamik I, (4 LP)	Technische Thermodynamik I, (5 LP)
Technisches Darstellen, (3 LP)	Technisches Darstellen, (4 LP)
Höhere Mathematik für Ingenieure 2, (7 LP)	Mathematik für Ingenieure 2 (Analysis 2), (7 LP)
Einführung in die Informatik, (7 LP)	Prozedurale Programmierung, (6 LP)
Einführung in die Elektrotechnik, (4 LP)	Einführung in die Elektrotechnik, (5 LP)
Angewandte Geowissenschaften I Nebenhörer, (4 LP)	Grundlagen der Hydrologie für Nebenfächer, (4 LP)

Bezüglich der Module des Grundstudiums, deren Prüfungsleistungen ab dem Sommersemester 2023 erstmalig abgelegt werden, richtet sich die Art, die besonderen Zu-

lassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen nach der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme.

(2) Studierende des Hauptstudiums, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Hauptstudium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19, Heft 1 vom 20. Oktober 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 24 vom 19. Juni 2019), bis spätestens zum Ablauf des Wintersemesters (WS) 2025/26 ihr Studium mit folgenden Modulen und Maßgaben fortsetzen.

1. Bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig ablegen werden, richtet sich die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen nach der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme.

2. Studienrichtung Bergbau

Folgende Module der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2019 entsprechen folgenden Modulen der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme.

Module gemäß Ordnungen zum Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vom 18. Juni 2019	Module gemäß der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme
<i>Pflichtmodule</i>	
Elektrische Maschinen und Antriebe, (3 LP)	Elektrische Maschinen, (6 LP)
Fluidenergiemaschinen, (4 LP)	Fluidenergiemaschinen, (5 LP)
Automatisierungssysteme, (4 LP)	Automatisierungssysteme, (5 LP)
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Studienarbeit Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (10 LP)
Praktikum Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Praktikum Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (30 LP)

Es sind folgende weitere Wahlpflichtmodule in der Studienrichtung Bergbau wählbar:

Grundlagen der Förder- und Speichertechnik, (3 LP)

Grundlagen der Bohrtechnik, (4 LP)

Projektmanagement für Ingenieure, (5 LP)

3. Studienrichtung Geotechnik

Folgende Module der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2019 entsprechen folgenden Modulen der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme.

Module gemäß Ordnungen zum Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vom 18. Juni 2019	Module gemäß der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme
<i>Pflichtmodule</i>	
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Studienarbeit Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (10 LP)
Umweltingenieurgeologie, (8 LP)	Environmental Engineering Geology, (8 LP)
Praktikum Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Praktikum Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (30 LP)

Es sind folgende weitere Wahlpflichtmodule in der Studienrichtung Geotechnik wählbar:

Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie, (4 LP)

Projektmanagement für Ingenieure, (5 LP)

4. Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung

Folgende Module der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2019 entsprechen folgenden Modulen der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme.

Module gemäß Ordnungen zum Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vom 18. Juni 2019	Module gemäß der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme
<i>Pflichtmodule</i>	
Fluidenergiemaschinen, (4 LP)	Fluidenergiemaschinen, (5 LP)
Bohrlochgeophysik, (4 LP)	Borehole Geophysics and Formation Evaluation, (6 LP)
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Studienarbeit Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (10 LP)
Automatisierungssysteme, (4 LP)	Automatisierungssysteme, (5 LP)
Standsicherheitsprobleme in der Bohr- und Fördertechnik, (4 LP) (bis einschließlich WS 2022/23 belegbar)	Praktikum Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (30 LP)
Praktikum Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	

Es sind folgende weitere Wahlpflichtmodule in der Studienrichtung Geotechnik wählbar:

Mathematische Grundlagen der Angewandten Geodäsie, (3 LP)

Rohstoffgeologie fluider Kohlenwasserstoffe, (5 LP)

Tunnelbautechnik, (3 LP) und Spezialtiefbaumaschinen, (4 LP) anstelle von Tunnelbautechnik und Spezialtiefbaumaschinen, (7 LP)

5. Studienrichtung Spezialtiefbau

Folgende Module der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2019 entsprechen folgenden Modulen der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme.

Module gemäß Ordnungen zum Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vom 18. Juni 2019	Module gemäß der Ordnung Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme
<i>Pflichtmodule</i>	
Einführung in die Methode der finiten Elemente, (3 LP)	Einführung in die Methode der finiten Elemente, (4 LP)

Studienarbeit Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Studienarbeit Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (10 LP)
Praktikum Geotechnik und Bergbau, (10 LP)	Praktikum Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme, (30 LP)

Folgende Module sind nur noch bis einschließlich WS 2022/23:

Spezialtiefbau III	(7 LP)
Spezialtiefbau I	(4 LP)

Folgende Module sind nur noch bis einschließlich WS 2025/26:

Baukonstruktionslehre – Bauplanung	6
Industriebau - Spezieller Baubetrieb	4
Spezialtiefbau II	5
Stahlbeton- und Spannbetonbau 1	4
Stahlbeton- und Spannbetonbau 2	3

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Diplomarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2026 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(4) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Diplomstudiengang Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

(5) Studierende des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 bis einschließlich des Sommersemesters 2021 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studierendenbüro ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik, Bergbau und Geo-Energiesysteme fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten, Bezeichnung,

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 02. September 2021

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg